

Satzung

über die Abwasserbeseitigung und den Anschluss an die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage des Zweckverbandes für Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung Bad Dürrenberg (ZWA)

(Neufassung)

**- Abwasserbeseitigungssatzung -
(nachfolgend AWBS – ZWA genannt)**

vom 04.06.2013

Änderungen:

1. Änderungssatzung vom 12.12.2013 Amtsblatt Nr. 5/2013 vom 20.12.2013

§ 2 Ziffer 5c) Revisionsschacht
§ 12 (2) Grundstücksanschlusskanäle
§ 14(1) Überwachung der Grundstücksabwasseranlage
§ 20 (2) Ausführung, Betrieb und Unterhaltung der Grundstücksabwasseranlage
§ 29 Ordnungswidrigkeiten

2. Änderungssatzung vom 18.12.2014 Amtsblatt Nr. 3/2014 vom 19.12.2014

§ 1 (1); (8) und (9) Allgemeines

Satzung

über die Abwasserbeseitigung und den Anschluss an die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage des Zweckverbandes für Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung Bad Dürrenberg (ZWA)

(Neufassung)

- Abwasserbeseitigungssatzung - (nachfolgend AWBS – ZWA genannt)

Aufgrund der §§ 6 und 91 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO-LSA) vom 10. August 2009 (GVBl. LSA 2009 S. 383), zuletzt geändert Gesetz vom 30. November 2011 (GVBl. LSA S.814); § 78 des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) vom 16.03.2011 (GVBl. LSA S. 492), zuletzt geändert mit Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung wasserrechtlicher Vorschriften vom 31. März 2013 (GVBl. LSA Nr. 7/2013, S. 116) und § 3 Absatz 1 der Verbandssatzung des ZWA hat die Verbandsversammlung des ZWA in ihrer Sitzung vom 29.05.2013 nachfolgende Satzung beschlossen.

Inhaltsverzeichnis

I. Abschnitt - Abwasserbeseitigungseinrichtung

- § 1 Allgemeines
- § 2 Begriffsbestimmungen

II. Abschnitt - Anschluss und Benutzung bei leitungsgebundener Abwasserbeseitigung – Allgemeine Bestimmungen

- § 3 Allgemeine Grundsätze
- § 4 Anschluss und Benutzungsrecht
- § 5 Beschränkung des Anschluss und Benutzungsrechts, Ausnahmen
- § 6 Anschlusszwang
- § 7 Benutzungszwang
- § 8 Befreiung vom Anschluss und Benutzungszwang
- § 9 Sondervereinbarungen
- § 10 Grundstücksbenutzung
- § 11 Entwässerungsantrag/Entwässerungsgenehmigung

III. Abschnitt - Grundstücksanschlusskanäle und Grundstücksabwasseranlagen

- § 12 Grundstücksanschlusskanäle
- § 13 Grundstücksabwasseranlage
- § 14 Überwachung der Grundstücksabwasseranlage
- § 15 Stilllegung von Grundstücksabwasseranlagen
- § 16 Betrieb der Vorbehandlungsanlagen
- § 17 Sicherung gegen Rückstau
- § 18 Einleitbedingungen

IV. Abschnitt - Fäkalienschlamm- und Abwasserabfuhr

- § 19 Benutzungszwang
- § 20 Ausführung, Betrieb und Unterhaltung der Grundstücksabwasseranlage
- § 21 Durchführung der Entsorgung

V. Abschnitt - Verfahrensbestimmungen, Haftung

- § 22 Untersuchung des Abwassers
- § 23 Haftung
- § 24 Maßnahmen an der öffentlichen Abwasseranlage
- § 25 Anzeigepflichten
- § 26 Befreiungen
- § 27 Zwangsmittel
- § 28 Beiträge und Gebühren
- § 29 Ordnungswidrigkeiten
- § 30 Übergangsregelung
- § 31 Inkrafttreten
- Anlage 1 Entwässerungsantrag
- Anlage 2 Einleitbedingungen für das Einleiten von Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage

I. Abschnitt: Abwasserbeseitigungseinrichtung

§ 1 Allgemeines

(1)

Der ZWA betreibt zur Abwasserbeseitigung in seinem Entsorgungsgebiet nach dieser Satzung je eine rechtlich selbständige Abwasseranlage im Entsorgungsgebiet Nord und im Entsorgungsgebiet Süd als öffentliche Einrichtung zur

- a) zentralen Schmutzwasserbeseitigung
- b) Entsorgung von Kleinkläranlagen (KKA)
- c) Entsorgung von abflusslosen Sammelgruben
- d) zentralen Niederschlagswasserbeseitigung
- e) Ableitung Vorgeklärten Schmutzwassers in öffentliche Abflussleitungen (Bürgermeisterkanal)

(2)

Die Abwasserbeseitigung erfolgt

zu a, d und e) mittels zentraler Kanalisations- und Abwasserbehandlungsanlagen im Trenn- und Mischverfahren und Fortleitung Vorgeklärten Abwassers mittels Bürgermeisterkanälen (zentrale Abwasseranlagen)

sowie

zu b und c) mittels Einrichtung und Vorkehrung zur Abfuhr und Behandlung von Abwasser einschließlich Fäkalschlamm (dezentrale Abwasseranlage)

(3)

Lage, Art und Umfang der öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Anschaffung, Erneuerung, Erweiterung, Verbesserung und Beseitigung (Stilllegung) bestimmt der ZWA entsprechend den erschließungs- und entsorgungsrechtlichen Notwendigkeiten und auf der Grundlage der dafür geltenden gesetzlichen Bestimmungen im Rahmen seiner Möglichkeiten.

Ein Rechtsanspruch auf die Herstellung, Anschaffung, Erneuerung, Erweiterung, Verbesserung oder Beseitigung (Stilllegung) öffentlicher Abwasserbeseitigungsanlagen besteht nicht.

(4)

Zu den öffentlichen Einrichtungen des ZWA im Sinne dieser Vorschrift gehören die öffentlichen Kanäle und Grundstücksanschlusskanäle, jedoch nicht die Grundstücksabwasseranlagen.

(5)

Die Schmutzwasserbeseitigung kann von Anlagen Dritter erfolgen, die der ZWA aufgrund einer Vereinbarung oder eines privatrechtlichen Vertrages in Anspruch nimmt.

(6)

Der ZWA kann die Abwasserbeseitigung ganz oder teilweise durch Dritte vornehmen lassen oder sich Dritter bedienen.

(7)

Die Bestimmungen dieser Satzung gelten nicht für das in landwirtschaftlichen Betrieben anfallende Abwasser, einschließlich Jauche und Gülle, das dazu bestimmt ist auf landwirtschaftliche, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Böden aufgebracht zu werden. Nicht zum Aufbringen bestimmt ist insbesondere das menschliche Fäkalabwasser.

(8)

Das Entsorgungsgebiet Nord wird gebildet durch die Stadt Bad Dürrenberg, die Stadt Leuna mit ihren Ortsteilen Friedensdorf, Kötzschau, Kreypau, Rampitz, Schladebach, Spergau, Thalschütz, Witzschersdorf, Wölkau, Wüsteneutzsch und Zöschen, die Stadt Lützen mit ihren Ortsteilen Bothfeld, Großgörschen, Kaja, Kleingörschen, Lützen, Meuchen, Michlitz, Poserna, Rahna, Röcken, Schweßwitz, Sössen und Starsiedel sowie die Gemeinde Schkopau mit ihren Ortsteilen Luppenau und Wallendorf (Luppe).

(9)

Das Entsorgungsgebiet Süd wird gebildet durch die Stadt Teuchern mit ihren Ortsteilen Bonau, Deuben, Gröben, Kistritz, Kostplatz, Krauschwitz, Krössuln, Lagnitz, Naundorf, Oberschwöditz, Reußen, Runthal, Schelkau, Schortau, Teuchern, Trebnitz, Trebnitz-Siedlung, Wildschütz und Zaschendorf und Stadt Hohenmölsen mit ihren Ortsteilen Zembschen, Keutschen, Werschen und Oberwerschen

§ 2

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Satzung haben die nachstehenden Begriffe folgende Bedeutung:

1. Grundstück:

Grundstück ist jedes räumlich zusammenhängende und einem gemeinsamen Zweck dienende Grundeigentum desselben Eigentümers, das eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, auch wenn es sich um mehrere Grundstücke oder Teile von Grundstücken im Sinne des Grundbuchrechts handelt. Besteht ein selbständiges Eigentum am Gebäude unabhängig vom Eigentum am Grundstück, ist das Gebäude das Grundstück. Soweit rechtlich verbindliche planerische Vorstellungen vorhanden sind, sind sie zu berücksichtigen.

2. Grundstückseigentümer:

Grundstückseigentümer (Anschlussnehmer) sind die im Grundbuch eingetragenen Eigentümer oder deren Rechtsnachfolger. Grundstückseigentümern stehen Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Nießbraucher, ähnliche zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte sowie Inhaber von Nutzungsrechten im Sinne des §§ 287 bis 294 und 312 bis 315 des Zivilgesetzbuches (ZGB) der DDR von 19.06.1975 (GBl. I. Nr. 27 S. 465) gleich.

Von mehreren dinglichen Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet; sie haften als Gesamtschuldner. Fallen das Eigentum am Gebäude und das Eigentum am Grundstück auseinander, ist der Gebäudeeigentümer der Grundstückseigentümer.

Den Grundstückseigentümer gleichgestellt sind solche Personen, die das Grundstück tatsächlich in Besitz haben.

3. Abwassereinleiter:

Abwassereinleiter sind die unter Nr. 2 genannten Anschlussnehmer. Daneben sind Abwassereinleiter die Pächter, Mieter usw., die zur Ableitung von Abwässern, die auf dem Grundstück anfallen, berechtigt und verpflichtet sind sowie alle, die der Abwasserbeseitigungsanlage tatsächlich Abwasser zuführen.

4. Abwasser:

Abwasser ist Wasser, das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte Wasser und das bei Trockenwetter damit zusammenfließende Wasser (Schmutzwasser), sowie das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen gesammelt abfließende Wasser (Niederschlagswasser). Drainagewasser ist Niederschlagswasser, welches auf Grund der Bodenverhältnisse nicht versickern kann und daher fortgeleitet, gesammelt und der öffentlichen Anlage Niederschlagswasser zugeführt wird.

5. Öffentliche Abwasserbeseitigungsanlagen:

Die öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen, nachfolgend „Abwasserbeseitigungsanlagen“ genannt, dienen dem Sammeln, Fortleiten und Behandeln der Abwässer sowie der Entwässerung von Klärschlamm im Zusammenhang mit der Abwasserbeseitigung. Zu den Abwasserbeseitigungsanlagen gehören insbesondere:

- das Kanalnetz mit den Entwässerungskanälen (Haupt-, Neben- und Grundstücksanschlusskanälen),
- alle Einrichtungen der Sonderentwässerungsverfahren (Druckentwässerung),
- Schächte und Schachtbauwerke,
- die vorhandenen Klärwerke,
- die Sonderbauwerke wie z.B. Pumpwerke;

a) Entwässerungskanäle sind:

- Schmutzwasserkanäle
sie dienen ausschließlich der Aufnahme und Ableitung von Schmutzwasser,
- Niederschlagswasserkanäle
sie dienen ausschließlich der Aufnahme und Ableitung von Niederschlagswassers
- Mischwasserkanäle
sind zur Aufnahme und Ableitung von Niederschlags- und Schmutzwasser bestimmt,
- Bürgermeisterkanäle
sie dienen der Fortleitung vorgeklärten Abwassers und Niederschlagswassers.

b) Grundstücksanschlusskanäle sind:

die Verbindungsleitungen zwischen dem Entwässerungskanal und der Grundstücksentwässerungsleitung oder dem Revisionsschacht, der vom ZWA bis zu einem Meter in das Grundstück hinein gesetzt werden kann. In geeigneten Fällen erfolgt der Anschluss der Grundstücksentwässerungsleitung direkt auf den Grundstücksanschlusskanal. Hierbei entfällt der Revisionsschacht.

c) Revisionsschacht:

Der Revisionsschacht ist Teil der öffentlichen Einrichtung. Er dient zur Kontrolle der

Abwässer und der Reinigung der privaten und öffentlichen Anlagen. Er ist der Übergangspunkt von der privaten Grundstücksabwasseranlage zur öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage. Entfällt der Revisionsschacht endet die öffentliche Einrichtung an der Grundstücksgrenze.

6. Private Grundstücksabwasseranlagen:

Eine private Grundstücksabwasseranlage, nachstehend „Grundstücksabwasseranlage“ genannt, ist eine Anlage die dem Sammeln, Behandeln und Ableiten sowie der Kontrolle des Abwassers auf dem privaten Grundstück dient. Zu den privaten Entwässerungsanlagen gehören:

- a) Grundstücksentwässerungsleitungen
Grundstücksentwässerungsleitungen sind die Verbindungsleitungen auf dem Grundstück bis zum Grundstücksanschlusskanal bzw. dem Entwässerungskanal oder dem Kontrollschacht, den Anlagen der Sonderentwässerungsverfahren oder der Grundstücksgrenze. Grenzt die Gebäudekante an die öffentliche Verkehrsfläche, so gibt es keine Grundstücksentwässerungsleitung.
- b) Messschacht
Der Messschacht ist eine private Einrichtung für die Mengenmessung des Abwasserabflusses aus einem Grundstück sowie für die Entnahme von Abwasserproben.
- c) Probenentnahmestelle
Die Probenentnahmestelle ist eine Einrichtung zur Kontrolle der Abwässer aus Grundstücksabwasseranlagen der Industrie- und Gewerbebetriebe.
- d) Hebeanlage
Die Hebeanlage ist ein Bestandteil der Grundstücksabwasseranlage, um unter Rückstau ebene liegende Flächen und Räume an die Entwässerungsanlage anzuschließen.
- e) Reinigungsöffnung
Die Reinigungsöffnung nach DIN 1986-100 ist eine Einrichtung in der Grundstücksabwasseranlage zur Kontrolle sowie zur Reinigung der Grundstücksentwässerungsleitung als auch des Grundstücksanschlusskanals.
- f) Kleinkläranlagen nach DIN EN 12566, Teil 1
Kleinkläranlagen sind Abwasserbehandlungsanlagen für die Reinigung von häuslichem Abwasser bis zu einer Menge von 8 m³/d.
- g) vollbiologische Kleinkläranlagen nach DIN EN 12566, Teil 3
vollbiologische Kleinkläranlagen sind Abwasserbehandlungsanlagen für die Reinigung von häuslichem Abwasser bis zu einer Menge von 8 m³/d, die über eine biologische Reinigungsstufe verfügen.
- h) abflusslose Sammelgrube
Abflusslose Sammelgruben dienen der Speicherung des anfallenden Abwassers bis zur Abfuhr durch den ZWA zu einer für die Behandlung geeigneten Kläranlage.

7. Rückstau ebene:

Die Rückstau ebene ist die festgelegte Höhenlage, unterhalb derer Entwässerungseinrichtungen auf den Grundstücken gegen Rückstau aus der Kanalisation zu si-

chern sind.

Als Rückstauenebene gilt:

- die Höhe der Straßenoberkante an der Anschlussstelle, soweit nicht im Einzelfall oder für einzelne Baugebiete eine andere Ebene festgesetzt ist,
- die vorhandene oder endgültig vorgesehene Straßenhöhe des ersten nach der Einleitstelle befindlichen Schachtes bei der Gefälleentwässerung
und
- bei allen Sonderentwässerungsverfahren die Oberkante des Schachtes der Einrichtung zur Sammeln der Abwässer auf dem Grundstück.

II. Abschnitt: Anschluss und Benutzung bei leitungsgebundener Abwasserbeseitigung – Allgemeine Bestimmungen

§ 3

Allgemeine Grundsätze

(1)

Die Entwässerung erfolgt in der Hauptsache durch Gefälle-, Druck- oder Vakuumleitungen.

(2)

Bei Errichtung von neuen Wohn- und Gewerbegebieten sind grundsätzlich getrennte Leitungen für Schmutz- und Niederschlagswasser vorzusehen.

(3)

Wo ein natürliches Gefälle zu der öffentlichen Abwasseranlage nicht besteht, verlangt der ZWA den Einbau und Betrieb von Pumpen oder anderen Hebeanlagen vom Grundstückseigentümer. Gleiches gilt, wenn wegen der Besonderheit des gewählten Entwässerungssystems (Druckentwässerung) besondere Anlagen auf dem Grundstück erforderlich sind. Druckentwässerung ist die Entwässerung aller Grundstücke eines Straßenzuges ausschließlich mittel Hauspumpstationen. Eigentümer dieser besonderen Anlagen bleibt der ZWA.

(4)

Der ZWA legt auf der Grundlage einer Einleitungsgenehmigung die Einleitstelle, die Trasse, die lichte Weite, das Gefälle sowie die Einbindeart und die Sohlhöhe des Grundstücksanschlusses an den öffentlichen Kanal fest. Die Materialart wird von dem ZWA in Abhängigkeit von der Beschaffenheit des Abwassers bestimmt. Begründete Wünsche des Anschlussnehmers werden dabei nach Möglichkeit berücksichtigt.

§ 4

Anschluss und Benutzungsrecht

Jeder Grundstückseigentümer ist grundsätzlich berechtigt, sein Grundstück nach Maßgabe dieser Satzung an die Verbandsanlagen anzuschließen. Er ist berechtigt, nach Maßgabe der geltenden gesetzlichen Bestimmungen der §§ 12 und 18 sowie der Anlage 2 alles Schmutzwasser in den öffentlichen Kanal einzuleiten (Benutzungsrecht).

§ 5

Beschränkung des Anschluss und Benutzungsrechts, Ausnahmen

(1)

Der Grundstückseigentümer kann die Herstellung eines neuen oder die Änderung eines bestehenden öffentlichen Kanals nicht verlangen.

Das Anschlussrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die an eine öffentliche Straße bzw. eine der öffentlichen Nutzung gewidmeten Straße grenzen, in der eine betriebsfertige und aufnahmefähige Abwasserbeseitigungsanlage vorhanden ist. Das gleiche gilt, wenn der Anschlussnehmer einen eigenen dinglichen oder durch Baulast gesicherten Zugang zu seinem Grundstück hat. Bei anderen Grundstücken kann der ZWA dem Antrag auf Anschluss unter der Erteilung von Bedingungen und Auflagen befristet zustimmen.

(2)

Kann ein Grundstück wegen seiner besonderen Lage oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Gründen nur unter erheblichen Schwierigkeiten angeschlossen werden oder erfordert der Anschluss besondere oder größere Anlagen, insbesondere überlange Grundstücksanschlüsse oder ausgeweitete Kläranlagenkapazitäten, kann der ZWA den Anschluss versagen.

Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn der Grundstückseigentümer sich zuvor schriftlich verpflichtet, die dadurch entstehenden Bau- und Folgekosten zu übernehmen und auf Verlangen des ZWA bereit ist, für die von ihm übernommenen Verpflichtungen Sicherheit zu leisten. Der ZWA ist berechtigt, an zusätzlich zu erstellenden Anlagenteilen, insbesondere überlangen Grundstücksanschlüssen, auch den Anschluss weiterer Grundstücke zu genehmigen. Die Eigentümer der übrigen Grundstücke, für die über die zusätzlichen Anlagenteile Abwasser eingeleitet werden soll, haben nur dann einen Anspruch auf Anschluss und die Abnahme von Abwasser, wenn sie zuvor dem nach Satz 2 in Vorlage getretenen Grundstückseigentümer einen verursachungsgerechten Anteil der Mehraufwendungen aufgrund einer schriftlichen Vereinbarung ersetzen.

§ 6

Anschlusszwang

(1)

Jeder zum Anschluss berechtigte Grundstückseigentümer ist verpflichtet, sein Grundstück an die Abwasserbeseitigungsanlage anzuschließen wenn auf seinen Grundstück Schmutzwasser anfällt. Ein Anschlusszwang besteht nicht, wenn ein Anschluss rechtlich oder tatsächlich nicht möglich ist.

(2)

Anschlusszwang besteht für bebaute Grundstücke.

Ein Grundstück gilt als bebaut, wenn auf ihm bauliche Anlagen, bei deren Benutzung Abwasser anfallen kann, dauernd oder vorübergehend vorhanden sind.

(3)

Dauernder Anfall von Abwasser ist anzunehmen, sobald das Grundstück mit Gebäuden für den dauernden oder vorübergehenden Aufenthalt von Menschen oder für gewerbliche oder industrielle Zwecke bebaut ist oder mit der Bebauung des Grundstückes begonnen wurde.

(4)

Die Verpflichtung nach § 6 Abs. 1 und 2 richtet sich auf den Anschluss an die Verbandsanlagen des ZWA, soweit der öffentliche Kanal vor dem Grundstück betriebsbereit vorhanden ist, sonst auf Anschluss des Grundstücks an eine dezentrale Abwasseranlage im öffentlichen Bereich.

Die öffentliche zentrale Abwasseranlage ist auch dann für ein Grundstück vorhanden, wenn die öffentliche Zuwegung zu diesem (Grundstück) ausschließlich über ein weiteres Grundstück möglich ist, zu dessen Nutzung der Grundstückseigentümer des Hinterliegergrundstückes dinglich oder durch Baulast berechtigt ist.

(5)

Besteht ein Anschluss an eine dezentrale Abwasseranlage, kann der ZWA den Anschluss an die zentrale Abwasseranlage verlangen, sobald die Voraussetzungen des Abs. 4 nachträglich eintreten. Der Anschluss ist binnen 3 Monaten nach Bekanntgabe vorzunehmen.

In begründeten Einzelfällen kann die Frist vom ZWA auf schriftlichen Antrag bis auf 5 Monate erweitert werden.

(6)

Bei baulichen Maßnahmen bzw. Neubauten, die eine Veränderung der Abwassereinleitung nach Menge oder Beschaffenheit zur Folge haben, muss der Anschluss vor dem Beginn der Benutzung des Um- bzw. Neubaus hergestellt sein. Dazu muss eine Einleitungsgenehmigung vorliegen.

Für die Stellung des Einleitungsantrages sind die Anforderungen in der Anlage 1 dieser Satzung maßgebend.

(7)

Werden an einer Erschließungsstraße, in die später ein öffentlicher Kanal eingebaut werden soll, Neubauten errichtet, so sind auf Verlangen des ZWA alle Einrichtungen für den künftigen Anschluss an die Verbandsanlagen vorzubereiten.

(8)

Für die Niederschlagswasserbeseitigung gelten die Bestimmungen zum Anschluss- und Benutzungszwang entsprechend, sofern der Grundstückseigentümer eine Versicherung auf seinem Grundstück nicht vornehmen kann weil ein gesammeltes Fortleiten des Niederschlagswassers erforderlich ist, um eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit zu verhüten.

§ 7 Benutzungszwang

(1)

Wenn oder soweit ein Grundstück an einen öffentlichen Schmutzwasserkanal angeschlossen ist, ist der Grundstückseigentümer verpflichtet, alles anfallende Schmutzwasser - sofern nicht eine Benutzungsbeschränkung gilt - den öffentlichen Verbandsanlagen zuzuführen.

(2)

Beim Übergang vom Mischwasserverfahren auf das Trennverfahren oder umgekehrt hat der Anschlusspflichtige auf seine Kosten die Zuleitung des Abwassers von seinem Grundstück entsprechend zu ändern. Niederschlagswasser, Grundwasser, so auch Dränagewasser, Wasser aus Grundwasserabsenkungen und von Wärmepum-

pen darf nicht dem Schmutzwasserkanalnetz zugeführt werden. Über Ausnahmen in begründeten Einzelfällen entscheidet der ZWA.

§ 8

Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang

(1)

Der Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang für Abwasser kann auf schriftlichen Antrag entsprochen werden, wenn der Anschluss des Grundstückes an die öffentliche Kanalisation für den Grundstückseigentümer unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls unzumutbar ist. Der Antrag ist innerhalb von 30 Tagen nach Zugang der Aufforderung zum Anschluss bei dem ZWA zu stellen. Wird die Befreiung ausgesprochen, besteht für das Grundstück hinsichtlich der Schmutzwasserentsorgung die Verpflichtung zur Benutzung einer dezentralen Abwasseranlage.

(2)

Die Befreiung von Anschluss- und Benutzungszwang kann unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs und auf bestimmte Zeit ausgesprochen werden. Sie erlischt, sobald die rechtlichen sowie technischen Möglichkeiten zur Einleitung des Abwassers in die Verbandsanlage gegeben sind.

§ 9

Sonderevereinbarungen

(1)

Ist der Eigentümer nicht zum Anschluss oder zur Benutzung berechtigt oder verpflichtet, so kann der ZWA durch schriftliche Vereinbarung ein besonderes Benutzungsverhältnis begründen.

(2)

Für dieses Benutzungsverhältnis gelten die Bestimmungen dieser Satzung entsprechend. Ausnahmsweise kann in der Sonderevereinbarung Abweichendes bestimmt werden, soweit dies sachgerecht ist.

§ 10

Grundstücksbenutzung

(1)

Der Grundstückseigentümer, der Anschlussnehmer ist, hat zum Zwecke der Abwasserentsorgung das Verlegen, Verändern und Instandsetzen von Abwasserbehandlungsanlagen zur Durch- und Ableitung von Abwasser über sein Grundstück, sowie erforderliche Schutzmaßnahmen - gegen Entschädigung - zuzulassen.

Diese Pflicht betrifft nur Grundstücke,

- die an die Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossen sind oder
- die im Zuge der Erschließung an die Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossen werden oder
- die vom Grundstückseigentümer im wirtschaftlichen Zusammenhang mit der
- Abwasserbeseitigung genutzt werden oder
- für die die Möglichkeit der Abwasserentsorgung sonst wirtschaftlich vorteilhaft ist.

Sie entfällt, wenn die Inanspruchnahme des Grundstückes den Grundstückseigentümer in unzumutbarer Weise belasten würde.

(2)

Der Grundstückseigentümer ist rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme des Grundstückes zu benachrichtigen.

(3)

Die Entschädigungspflicht nach Abs. 1 und 2 entfällt für Grundstücke im öffentlichen Eigentum der Mitgliedsgemeinden, die nicht baurechtlich oder sonst gewerblich nutzbar sind, für öffentliche Verkehrswege und Verkehrsflächen der Mitgliedsgemeinden sowie für Grundstücke, die durch Planfeststellung für den Bau von öffentlichen Verkehrswegen und Verkehrsflächen bestimmt sind. Die kostenfreie Nutzung der öffentlichen Flächen gilt gleichermaßen für unter- und oberirdische Anlagen der Abwasserbeseitigung (z.B.: Kanäle und Nebenanlagen)

§ 11

Entwässerungsantrag/Entwässerungsgenehmigung

(1)

Abwässer, die unter die Verordnung über Anforderungen an das Einleiten von Abwässern in Gewässer (Abwasserverordnung - AbwV) vom 21.03.1997 (BGBl. I S. 566), neu gefasst durch Bekanntmachung vom 17.06.2004, zuletzt geändert am 02.05.2013 fallen, dürfen nur mit einer wasserrechtlichen Genehmigung in die Abwasserbeseitigungsanlage eingeleitet werden. Sollen sonstige Wässer, die kein Abwasser sind, in die Abwasserbeseitigungsanlage eingeleitet werden, bedarf es ebenfalls einer Genehmigung.

Die Genehmigung ist schriftlich in zweifacher Ausfertigung mindestens einen Monat vor dem geplanten Nutzungsbeginn durch den Abwassereinleiter beim ZWA zu beantragen. Die Rücknahme eines gestellten Antrages bedarf der Schriftform.

Die Nutzung darf erst nach Vorliegen der Genehmigung erfolgen. Sie kann widerrufen und befristet erteilt werden.

(2)

Den Anschluss des Grundstückes an die Abwasserbeseitigungsanlage, jede Änderung der Grundstücksentwässerungsleitung, des Kontrollschachtes, der Abwasserbeschaffenheit und -menge, die Herstellung, Änderung, Erweiterung, Erneuerung und evtl. Beseitigung (Stilllegung) der Grundstücksabwasseranlage, den jeweiligen Anschluss von Gebäuden auf dem Grundstück sowie die Benutzung der Abwasserbeseitigungsanlage hat der Abwassereinleiter beim ZWA schriftlich in Form des Entwässerungsantrages (Anlage 1) anzuzeigen. Der ZWA ist berechtigt, Ergänzungen zu den Unterlagen und Sonderzeichnungen zu verlangen. Er kann auch eine Nachprüfung durch Sachverständige verlangen.

(3)

Bei bereits auf dem Grundstück vorhandenen Betrieben kann der ZWA Ergänzungen zu den Antragsunterlagen und Sonderzeichnungen, Abwasseruntersuchungsergebnisse und andere Nachweise verlangen oder eine Nachprüfung durch Sachverständige fordern, wenn er dies aus sachlichen Gründen für notwendig hält.

(4)

Bei baugenehmigungspflichtigen Bauten ist der Antrag gemeinsam mit dem Bauantrag einzureichen.

(5)

Verlangt der ZWA zur Entscheidungsfindung über den Entwässerungsantrag aus sachgerechten Gründen eine Untersuchung der Abwasserbeschaffenheit sowie die Begutachtung der Grundstücksabwasseranlagen durch Sachverständige, hat der Antragsteller die dafür anfallenden Kosten zu tragen.

(6)

Die erteilte Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von zwei Jahren nach Zugang beim Antragsteller mit der Ausführung der Arbeiten begonnen, wenn eine begonnene Ausführung nicht spätestens ein Jahr nach der ersten Einstellung der Arbeiten endgültig zu Ende geführt oder wenn die Ausführung zwei Jahre unterbrochen worden ist. Die Frist kann auf schriftlichen Antrag einmalig um höchstens zwei Jahre verlängert werden.

(7)

Ist das Grundstück bereits bebaut bzw. fallen Abwässer auf dem Grundstück an, so kann der ZWA bei Nichtstellung des Entwässerungsantrages durch den Grundstückseigentümer den Anschluss des Grundstückes an die Abwasserbeseitigungsanlage anordnen, im weiteren im Zuge der Ersatzvornahme den Anschluss auf Kosten des Grundstückseigentümers herstellen lassen, die Benutzung der Abwasserbeseitigungsanlage anordnen und die nach dieser Satzung erforderlichen Auflagen erteilen. Die Genehmigung zum Anschluss des Grundstückes und zur Benutzung der Abwasserbeseitigungsanlage gilt mit dieser Handlung des ZWA als erteilt.

(8)

Die für die Herstellung, Erneuerung, Verbesserung und Beseitigung von Anschlüssen an die Abwasserbeseitigungsanlage geltenden bauordnungsrechtlichen, wasserrechtlichen und immissionsrechtlichen Bestimmungen werden durch diese Satzung nicht berührt.

(9)

Wenn Art, Menge, Verschmutzungsgrad oder Schlammanteil der Abwässer sich nachhaltig ändern, hat der Anschlussnehmer dies unaufgefordert dem ZWA in Form des Entwässerungsantrages (Anlage 1) anzuzeigen.

III. Abschnitt: Grundstücksanschlusskanäle und Grundstücksabwasseranlagen

§ 12

Grundstücksanschlusskanäle

(1)

Der ZWA bestimmt für das anzuschließende Grundstück die Art, Lage, Sohlhöhe, Nennweite und die Trassenführung der Grundstücksanschlusskanäle. Er bestimmt auch, wo und an welchem öffentlichen Kanal anzuschließen ist. Begründete Wünsche der Grundstückseigentümer werden dabei nach Möglichkeit berücksichtigt.

(2)

Die Grundstücksanschlusskanäle bis maximal 1m ins Grundstück werden von dem ZWA erstellt, erneuert, geändert und unterhalten. Die Kostenerstattung erfolgt entsprechend der Zentralen Beitrags,- Gebühren- und Grundstücksanschlusskostensatzung des ZWA (ZBGGS-ZWA).

(3)

Jeder Grundstückseigentümer, dessen Grundstück an den öffentlichen Kanal angeschlossen oder anzuschließen ist, muss die Verlegung von Grundstücksanschlusskanälen, den Einbau von Schächten, Schiebern, Messeinrichtungen und dergleichen und von Sonderbauwerken zulassen, ferner das Anbringen von Hinweisschildern dulden, soweit diese Maßnahmen für die ordnungsgemäße Beseitigung des auf seinem Grundstück anfallenden Abwassers erforderlich sind.

(4)

Die Nennweite des Grundstücksanschlusskanals muss mindestens DN 150 betragen. Jedes Grundstück muss einen eigenen, unmittelbaren Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage haben. Die mittlere Tiefe des Anschlusskanals wird mit 1,2 m bis 1,6 m unter der Oberkante Straße in der der Sammler verläuft, festgelegt. Der ZWA kann ausnahmsweise den Anschluss mehrerer Grundstücke an einen gemeinsamen Anschlusskanal zulassen. Diese Ausnahme setzt voraus, dass die beteiligten Grundstückseigentümer die Verlegung, Unterhaltung und Benutzung der Grundstücksabwasseranlage auf dem jeweils fremden Grundstück durch Eintragung einer Baulast oder einer Dienstbarkeit gesichert haben.

(5)

Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, den Teil des Grundstücksanschlusskanals, der auf seinem Grundstück liegt, vor Beschädigung, insbesondere vor Einwirkung Dritter, vor Baumwurzeln und Grundwasser zu schützen. Er hat dem ZWA jeden Schaden am Grundstücksanschlusskanal unverzüglich anzuzeigen.

(6)

Der ZWA hat den Grundstücksanschlusskanal zu unterhalten und bei Verstopfungen zu reinigen. Die Kosten trägt der Grundstückseigentümer, wenn die Reinigung und die Unterhaltung durch sein Verschulden erforderlich geworden sind.

(7)

Der Grundstückseigentümer darf den Grundstücksanschlusskanal nicht verändern oder verändern lassen.

(8)

Es werden nur Räume entwässert, die oberhalb der Rückstauenebene liegen. Alle darunter liegenden Räume sind mit Hebeanlagen zu entwässern. Die Kosten für den Einbau und Betrieb einer entsprechenden Anlage hat der Grundstückseigentümer zu tragen. Eine Minderung der Kanalbaubeiträge sowie der laufenden Benutzungsgebühren kann für ein nicht vorhandenes oder nicht ausreichendes natürliches Gefälle nicht verlangt werden. Gleiches gilt für besondere Anlagen im Sinne des § 3 Absatz 3 dieser Satzung.

(9)

Besteht die technische Möglichkeit des Anschlusses ohne Hebeanlage und wird dies gewünscht, so ist dies vom Grundstückseigentümer vor Baubeginn zu beantragen. Vor Bauausführung ist eine gemeinsame schriftliche Vereinbarung mit dem ZWA zu treffen. Dadurch entstehende zusätzliche Kosten trägt der Grundstückseigentümer.

§ 13

Grundstücksabwasseranlage

(1)

Der Grundstückseigentümer hat auf seine Kosten die (private) Grundstücksabwasseranlage entsprechend den jeweiligen Erfordernissen herstellen, erneuern, ändern, unterhalten, reinigen und gegebenenfalls beseitigen (stilllegen) zu lassen.

Die Arbeiten sind fachgerecht nach DIN 1986-100 und EN 752 durchzuführen.

(2)

Die Fertigstellung der Grundstücksabwasseranlage sowie anderer genehmigungspflichtiger Arbeiten an diesen Anlagen auf dem Grundstück ist dem ZWA durch den Grundstückseigentümer unverzüglich mitzuteilen, damit der ZWA diese Arbeiten überprüfen kann.

(3)

Die Grundstücksabwasseranlage darf erst nach ihrer Prüfung durch den ZWA in Betrieb genommen werden. Die Prüfung der Grundstücksabwasseranlage ist eine Sicherheitsmaßnahme im Interesse der anderen Abwassereinleiter, der Abwasserbeseitigungsanlage und der Umwelt. Bis zur Prüfung dürfen alle zur Grundstücksabwasseranlage gehörenden Teile, z.B. Rohrgräben nicht verfüllt werden. Über das Prüfungsergebnis der Inbetriebnahme wird ein Prüfprotokoll angefertigt, soweit das Prüfergebnis die Inbetriebnahme der Anlage erlaubt. Werden bei der Prüfung Mängel festgestellt, so sind diese innerhalb einer durch den ZWA gesetzten Frist zu beseitigen. Das Prüfprotokoll befreit den Grundstückseigentümer nicht von seiner Haftung für den ordnungsgemäßen Zustand der Grundstücksabwasseranlage.

Für die Prüfung gelten folgende Bestimmungen:

1. Alle Teile der Grundstücksabwasseranlage müssen sichtbar und gut zugänglich sein.
2. Die Prüfung der Anlage durch den ZWA befreit den ausführenden Unternehmer nicht von seiner zivilrechtlichen Verpflichtung für die fehlerfreie und vorschriftsmäßige Ausführung der ihm übertragenen Arbeiten; für fehlerhafte und unvorschriftsmäßig ausgeführte Arbeiten; der ZWA übernimmt für diese keine Haftung.
3. Der ZWA ist berechtigt, die fertig gestellte Entwässerungsanlage einer Wasserdrukprobe zu unterziehen oder eine Kontrolle mit optischen Geräten durchzuführen. Der Grundstückseigentümer hat zum festgesetzten Zeitpunkt nach Anweisung des ZWA die nötigen Vorbereitungen zu treffen. Die Kosten der Leistungskontrolle gehen zu Lasten des Grundstückseigentümers, sofern sich hierbei Mängel an der Entwässerungsanlage herausstellen. Wird eine Leitungskontrolle auf Antrag des Grundstückseigentümers durchgeführt, so hat dieser die Kosten hierfür zu tragen.

(4)

Für die Erweiterung, Erneuerung und Änderung der Grundstücksabwasseranlage gilt Absatz 3 Ziffer 1-3 entsprechend.

(5)

Der Grundstückseigentümer hat die Grundstücksabwasseranlage zu unterhalten und bei Verstopfung zu reinigen. Der Grundstückseigentümer hat die Kosten für die Rei-

nigung des Grundstücksanschlusskanals zu erstatten, wenn die Reinigung durch sein Verschulden erforderlich geworden ist.

(6)

Besteht zum öffentlichen Kanal kein natürliches Gefälle, so verlangt der ZWA, zur ordnungsgemäßen Entwässerung des Grundstücks, vom Grundstückseigentümer den Einbau und Betrieb einer Hebeanlage, auf Kosten des Grundstückseigentümers. Dies gilt auch für besondere Anlagen im Sinne des § 3 Absatz 3 dieser Satzung.

§ 14

Überwachung der Grundstücksabwasseranlage

(1)

Der ZWA ist berechtigt, die Grundstücksabwasseranlage zu überprüfen. Zu diesem Zweck ist den Beauftragten des ZWA, die sich unaufgefordert auszuweisen haben, zu allen Teilen der Anlagen Zutritt zu gewähren. Sie dürfen Wohnungen nur mit Einwilligung des Berechtigten, Betriebs- und Geschäftsräume nur in den Zeiten betreten, in denen sie normalerweise für die jeweilige geschäftliche oder betriebliche Nutzung offen stehen. Grundstückseigentümer sind verpflichtet, die Ermittlungen und Überprüfungen zu dulden und dabei Hilfe zu leisten. Sie haben den zur Prüfung des Abwassers notwendigen Einblick in die Betriebsvorgänge zu gewähren und die sonst erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

Die Grundstückseigentümer werden über die geplante Überprüfung vorher verständigt, sofern nicht Gefahr im Verzug besteht.

(2)

Alle Teile der Grundstücksabwasseranlage, insbesondere Vorbehandlungsanlagen, Rückstauverschlüsse sowie Abwasserbehandlungsanlagen müssen stets frei zugänglich sein.

(3)

Die vom Grundstückseigentümer zu unterhaltenden Grundstücksabwasseranlagen haben sich stets in einem Zustand zu befinden, der Störungen anderer Einleiter und Beeinträchtigungen des öffentlichen Kanals ausschließt.

§ 15

Stilllegung von Grundstücksabwasseranlagen

(1)

Absetzgruben und Grundstückskläranlagen sind mit einer Frist von 3 Monaten außer Betrieb zu setzen, sobald ein Grundstück an den öffentlichen Kanal angeschlossen werden kann oder sobald die Abwässer der Abwasseranlage zugeführt werden können, spätestens jedoch 3 Monate nach Ausspruch des Anschlusszwanges (§ 6). Sonstige Grundstücksentwässerungseinrichtungen sind, wenn sie den Bestimmungen des § 13 widersprechen, in dem Umfang außer Betrieb zu setzen, in dem das Grundstück an die Verbandsanlage anzuschließen ist. Die Stilllegung ist dem ZWA anzuzeigen.

(2)

Stillgelegte Anlagen sind zu entleeren und zu reinigen. Die Kosten der Stilllegung und Reinigung trägt der Grundstückseigentümer.

§ 16

Betrieb der Vorbehandlungsanlagen

(1)

Fallen auf einem Grundstück Abwässer mit Rückständen von Benzin, Ölen, Fetten, Stärken, usw. an, sind vor der Einleitung in die Abwasserbeseitigungsanlage vom Grundstückseigentümer Vorrichtungen zur Abscheidung dieser Stoffe nach dem Stand der Technik (Abscheide- und/oder Spaltanlagen) einzubauen, zu betreiben, zu unterhalten und, falls erforderlich, zu erneuern.

(2)

Art und Einbau der Vorrichtungen bestimmt die zuständige Behörde.

(3)

Der Grundstückseigentümer ist zur Entleerung, Reinigung und regelmäßigen Kontrolle verpflichtet. Das Abscheidegut ist von einem dafür zugelassenem Unternehmen zu entsorgen. Der Grundstückseigentümer ist für jeden Schaden haftbar, der durch eine verabsäumte Entleerung oder Reinigung des Abscheiders entsteht.

(4)

Der Grundstückseigentümer hat dem ZWA unverzüglich schriftlich mitzuteilen, wenn Abscheideanlagen nicht mehr benötigt oder zum Zweck der Erneuerung und Unterhaltung vorübergehend außer Betrieb genommen werden sollen.

(5)

Der ZWA ist berechtigt, vom Grundstückseigentümer zu verlangen, dass Anlagen mit unzulänglicher Vorbehandlungsleistung unverzüglich dem Stand der Technik anzupassen sind.

(6)

Der ZWA kann vom Grundstückseigentümer verlangen, dass eine Person bestimmt und dem ZWA schriftlich bekannt wird, die für die Wartung und den Betrieb der Vorbehandlungsanlage verantwortlich ist.

(7)

Der Betreiber solcher Anlagen hat durch Eigenkontrolle zu gewährleisten, dass die Einleitungswerte gemäß Anlage 2 für Vorbehandeltes Abwasser eingehalten werden und die in dieser Satzung von der Einleitung ausgenommenen Stoffe nicht in die öffentliche Abwasseranlage gelangen. Über die Eigenkontrolle ist ein Betriebstagebuch zu führen, das dem ZWA auf Verlangen vorzulegen ist.

§ 17

Sicherung gegen Rückstau

(1)

Gegen den Rückstau des Abwassers aus der Abwasserbeseitigungsanlage in die angeschlossenen Grundstücke hat sich der Grundstückseigentümer selbst zu schützen. Der ZWA haftet nicht für Schäden durch Rückstau.

(2)

Die vom ZWA für die Grundstücke festgesetzten Anschlusshöhen sind Mindesthöhen, die nicht unterschritten werden dürfen. Dem Grundstückseigentümer obliegt es daher, sich auch über die vom ZWA angegebenen Mindesthöhen für ungeschützte

Abläufe hinaus gegen möglichen Rückstau selbst zu schützen.

(3)

Unter dem Rückstau liegende Räume, Schächte und Schmutzwasserabläufe müssen nach den technischen Bestimmungen für den Bau von Grundstücksabwasseranlagen gemäß DIN 1986-100 gegen Rückstau gesichert sein.

(4)

Wo die Absperrvorrichtungen nicht dauernd geschlossen sein können oder die angrenzenden Räume unbedingt gegen Rückstau geschützt werden müssen, z.B. Wohnungen, gewerbliche Räume, Lagerräume für Lebensmittel oder andere wertvolle Güter, sollte das Schmutzwasser mit einer automatisch arbeitenden Abwasserhebeanlage bis über die Rückstauenebene gehoben und dann in die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage eingeleitet werden.

§ 18

Einleitungsbedingungen

(1)

Für die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlagen gelten die in Abs. 2 – 13 und Anlage 2 geregelten Einleitungsbedingungen.

(2)

Alle Abwässer dürfen nur über die Grundstücksabwasseranlage eingeleitet werden.

(3)

Im Verbandsgebiet darf Niederschlagswasser einschl. Drainagewasser sowie Grundwasser und unbelastetes Kühlwasser nicht in den Schmutzwasserkanal eingeleitet werden. Schmutzwasser darf nur in den Schmutzwasserkanal eingeleitet werden.

Die Ableitung von Niederschlagswasser einschl. Drainagewasser sowie Grundwasser und unbelastetes Kühlwasser in die öffentlichen Anlage Niederschlagswasser bedarf der Genehmigung des ZWA Bad Dürrenberg. Eine beabsichtigte oder bereits vorhandene Einleitung ist vom Grundstückseigentümer oder dem sonstigen Berechtigten beim ZWA Bad Dürrenberg zu beantragen oder unverzüglich anzuzeigen.

(4)

In die Abwasserbeseitigungsanlage darf Abwasser nicht eingeleitet werden, wenn dadurch

1. das an und in der Abwasserbeseitigungsanlage beschäftigte Personal gefährdet oder deren Gesundheit beeinträchtigt wird,
2. die Einrichtungen der Abwasserbeseitigungsanlage in ihrem Bestand oder Betrieb nachteilig beeinflusst werden können, dies gilt auch für die biologischen Vorgänge in der Abwasseranlage,
3. die Vorfluter über das zulässige Maß hinaus belastet oder sonst nachhaltig verändert werden können,
4. die Klärschlammbehandlung und – Verwertung erschwert werden kann oder
5. sonstige schädliche Umwelteinwirkungen erfolgen.

Sind derartige Gefährdungen oder Beeinträchtigungen zu befürchten, kann der ZWA

die Einleitung des Abwassers in die Abwasserbeseitigungsanlage untersagen oder von einer Vorbehandlung an der Anfallstelle oder von anderen geeigneten Maßnahmen abhängig machen. In die Abwasserbeseitigungsanlage darf nur frisches bzw. in zulässiger Form vorbehandeltes Abwasser eingeleitet werden.

(5)

Von der Einleitung und dem Einbringen in die Abwasserbeseitigungsanlage sind ausgeschlossen:

- 1) feste Stoffe, auch in zerkleinertem Zustand, die zu Ablagerungen oder Verstopfungen in der Abwasserbeseitigungsanlage führen können, z.B. Schutt, Asche, Glas, Schlacke, Müll, Sand, Kies, Textilien, festes Papier und Pappe, Küchenabfälle, Bioabfälle, Schlachtabfälle, Treber, Hefe, Kunststoffe, Kunstharze, Latex, Kieselgur, Kalkhydrat, Zement, Mörtel bzw. Abfälle jeder Art,
- 2) Schlämme aus Neutralisations-, Entgiftungs- und sonstigen Abwasserbehandlungsanlagen,
- 3) flüssige Stoffe, die in der Abwasserbehandlungsanlage er härten oder Stoffe, die im Abwasser in der Abwasserbehandlungsanlage abgeschieden werden und zu Abflussbehinderungen führen können,
- 4) feuergefährliche und explosible Stoffe sowie Abwasser, aus dem explosive Gas-/Luftgemische entstehen können, z.B. Mineralölprodukte, Lösungsmittel und ähnliche Stoffe, soweit die Grenzwerte nach Anlage 2 überschritten werden,
- 5) Mineralprodukte, z.B. von Schneid- und Bohrölen, Bitumen und Teer, sowie deren Emulsionen,
- 6) Abwasser, das wassergefährdende Stoffe und Stoffgruppen enthält, z.B. Arsen, Blei, Cadmium, Chrom, Kupfer, Nickel, Quecksilber, adsorbierbare organisch gebundene Halogene (AOX), 1,1,1,1-Trichlorethan, Trichlorethen, Tetrachlorethen und Trichlorethan, Perfluorierte Tenside, sowie freies Chlor, soweit die Grenzwerte nach Anlage 2 überschritten werden,
- 7) Problemstoffe und –chemikalien enthaltendes Abwasser, z.B. solches mit Pflanzen- und Holzschutzmitteln, Lösungsmitteln (z.B. Farbverdünner), Medikamenten und pharmazeutischen Produkten, infektiöse Stoffe, Beizmitteln, soweit die Grenzwerte nach Anlage 2 überschritten werden,
- 8) Kaltreiniger, die chlorierte Kohlenwasserstoffe enthalten oder die die Ölabscheidung verhindern,
- 9) Farbstoffe, soweit sie zu einer deutlichen Verfärbung des Abwassers in der Kläranlage oder im Gewässer führen, Lösemittel
- 10) Abwasser oder andere Stoffe, die schädliche Ausdünstungen, Gase oder Dämpfe verbreiten können
- 11) Räumgut aus Leichtstoff- und Fettabscheidern, Jauche, Gülle, Abwasser aus Dunggruben und Tierhaltungen, Silagegärsaft, Blut aus Schlächtereien, Molke
- 12) Absetzgut, Schlämme oder Suspensionen aus Vorbehandlungsanlagen, Räumgut aus Grundstückskläranlagen und Abortgruben unbeschadet gemeindlicher Regelungen zur Beseitigung der Fäkalschlämme
- 13) Stoffe und Stoffgruppen, die wegen der Besorgnis einer Giftigkeit, Langlebigkeit, Anreicherungsfähigkeit oder einer krebserzeugenden, fruchtschädigenden oder erbgutverändernden Wirkung als gefährlich zu bewerten sind, wie

Schwermetalle, Cyanide, halogenierte Kohlenwasserstoffe, polycyclische Aromaten, Phenole

14) Grund- und Quellwasser

15) Radioaktive Stoffe

Ausgenommen sind

- a) unvermeidbare Spuren solcher Stoffe im Abwasser in der Art und Menge, wie sie auch im Abwasser aus Haushalten üblicherweise anzutreffen sind.
- b) Stoffe, die nicht vermieden oder in einer Vorbehandlungsanlage zurückgehalten werden können und deren Einleitung der ZWA in den Einleitungsbedingungen nach Anlage 2 zugelassen hat.

(6)

In der Abwasserbeseitigungsanlage dürfen Abwässer von Industrie- und Gewerbebetrieben nur eingeleitet werden, wenn die Grenzwerte (Anlage 2) für die physikalische und chemische Beschaffenheit der Abwässer eingehalten werden.

(7)

Bei der Einleitung von Schmutzwasser von gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken oder von anderem nicht häuslichen Schmutzwasser in öffentliche Abwasseranlagen ist eine qualifizierte Stichprobe vorzusehen. Sie umfasst mindestens fünf Proben, die - in einem Zeitraum von höchstens zwei Stunden im Abstand von nicht weniger als zwei Minuten entnommen – gemischt werden. Bei den Parametern Temperatur und pH-Wert gilt davon abweichend die einfache Stichprobe.

Bei der Einleitung sind die in Anlage 2 genannten Grenzwerte einzuhalten. Der Grenzwert gilt auch dann als eingehalten, wenn die Ergebnisse der jeweils letzten fünf im Rahmen der Überwachung durch den ZWA durchgeführten Überprüfungen in vier Fällen diesen Wert nicht überschritten und kein Ergebnis den Wert um mehr als 100% übersteigt. Überprüfungen, die länger als drei Jahre zurückliegen, bleiben unberücksichtigt.

(8)

Für nicht in der Anlage 2 aufgeführte Stoffe werden die Grenzwerte im Bedarfsfall durch den ZWA festgesetzt.

(9)

Soweit für bestimmte Stoffe oder Stoffverbindungen EU- Richtlinien bestehen, gelten diese anstelle der in dieser Satzung (Anlage 2) festgelegten Grenzwerte. Überlässt die EU- Richtlinie die Bestimmung von Grenzwerten einzelstaatlichen Regelungen, gelten anstelle der Grenzwerte dieser Satzung (Anlage 2) die Rechtsverordnungen nach § 23 Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 21.07.2009 (BGBl. I S. 2585), in der aktuell gültigen Fassung, über die Mindestanforderungen für das Einleiten von Abwasser entsprechend.

(10)

Die für die Ermittlung der physikalischen und chemischen Beschaffenheit der Abwässer notwendigen Untersuchungen sind nach den Deutschen Einheitsverfahren zur Wasser-, Abwasser- und Schlammuntersuchung in der zur Zeit geltenden Fassung bzw. den entsprechenden DIN-Normen des Fachnormausschusses Wasserwesen im

Deutschen Institut für Normung e.V., Berlin auszuführen.

(11)

Es ist unzulässig, entgegen den jeweils in Betracht kommenden Regeln der Technik Abwasser zu verdünnen oder zu vermischen, um Einleitwerte zu umgehen oder die Einleitwerte zu erreichen. Dies gilt nicht in Bezug auf den Parameter Temperatur.

(12)

Ist damit zu rechnen, dass das anfallende Schmutzwasser nicht den Anforderungen gemäß den Regelungen entspricht, so sind geeignete Vorbehandlungsanlagen zu erstellen und geeignete Rückhaltungsmaßnahmen zu ergreifen. Die Kosten hierfür trägt der Grundstückseigentümer.

(13)

Werden von dem Grundstück Stoffe oder Abwässer unzulässiger Weise in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet, ist der ZWA berechtigt auf Kosten des Grundstückseigentümers die dadurch entstehenden Schäden in der Abwasseranlage zu beseitigen, Untersuchungen und Messungen des Abwassers vorzunehmen und selbsttätige Messgeräte mit den dafür erforderlichen Kontrollschächten einbauen zu lassen.

IV. Abschnitt: Fäkalschlamm- und Abwasserabfuhr

§ 19

Benutzungszwang

Jeder Eigentümer eines im Gebiet des ZWA liegenden Grundstücks ist berechtigt und verpflichtet, den auf seinem Grundstück anfallenden Fäkalschlamm und alles Abwasser, wenn ein Einleiten in einen betriebsfertigen öffentlichen Kanal nicht möglich ist und keine öffentliche Kläranlage vorhanden ist, dem ZWA zu übergeben (Benutzungszwang).

§ 20

Ausführung, Betrieb und Unterhaltung der Grundstücksabwasseranlage

(1)

Für Bau, Betrieb und Unterhaltung der Grundstücksabwasseranlage ist ausschließlich der Eigentümer bzw. Nutzer zuständig. Es gelten die allgemeinen wasserrechtlichen bzw. baurechtlichen Vorschriften. Im Besonderen ist vom Eigentümer bzw. Nutzer der Nachweis der Dichtheit der Grundstücksabwasseranlage nach DIN 1986-100-100 in Verbindung mit DIN EN 12566 Teil 1 zu erbringen. Auf Verlangen des ZWA Bad Dürrenberg hat der Grundstückseigentümer bzw. Nutzer auch zu einem späteren Zeitpunkt Dichtigkeitsprüfungen nachzuweisen, insbesondere bei vermuteter Undichtheit (insbesondere bei Altanlagen).

(2)

Der Eigentümer bzw. Nutzer der Grundstücksabwasseranlage hat dem ZWA jährlich bis zum 31.12. das Betriebstagebuch sowie die Wartungsprotokolle der Anlage zu übergeben. Nachzuweisen ist außerdem die Zertifizierung der Wartungsfirma.

(3)

Grundstücksabwasseranlagen sowie Zuwegungen zu diesen sind so zu errichten, dass die Anlage durch die eingesetzten Entsorgungsfahrzeuge mit vertretbarem Aufwand entsorgt werden kann. Die Anlage muss frei zugänglich sein. Es sind die technischen Voraussetzungen zu schaffen, dass die Entsorgung durch eine Person allein erfolgen kann.

§ 21

Durchführung der Entsorgung

(1)

Die abflusslosen Sammelgruben, Kleinkläranlagen und vollbiologischen Kleinkläranlagen werden vom ZWA oder seinem Beauftragten regelmäßig entleert bzw. entschlamm. Zu diesem Zweck ist dem ZWA oder seinem Beauftragten ungehinderter Zutritt zu gewähren. Das anfallende Abwasser bzw. der anfallende Fäkalschlamm werden der Kläranlage zugeführt.

(2)

Der ZWA oder seine Beauftragten geben die Entsorgungstermine bekannt. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet alle Vorkehrungen zu treffen, damit die Entsorgung zum festgesetzten Zeitpunkt erfolgen kann. Zum Entsorgungstermin hat der Grundstückseigentümer die Grundstücksabwasseranlage freizulegen und die Zufahrt zu gewährleisten.

Im Einzelnen gilt für die Entleerungshäufigkeit:

a)

abflusslose Sammelgruben müssen spätestens dann entleert werden, wenn diese bis auf 50 cm unter Zulauf aufgefüllt sind. Sollte dies bereits vor dem festgelegten Entsorgungstermin erreicht sein, so ist der Grundstückseigentümer verpflichtet, die Notwendigkeit der Entsorgung unverzüglich beim ZWA anzuzeigen. Es wird auf die anerkannten Regeln der Technik verwiesen.

b)

Kleinkläranlagen nach DIN EN 12566, Teil 1 (alt: DIN 4261, Teil 1) sind mindestens alle zwei Jahre zu entsorgen. Sollte bereits vor dem festgelegten Entsorgungstermin eine Entsorgung erforderlich sein, so ist der Grundstückseigentümer verpflichtet, die Notwendigkeit der Entsorgung unverzüglich beim ZWA anzuzeigen. Es wird auf die anerkannten Regeln der Technik verwiesen.

c)

Vollbiologische Kleinkläranlagen nach DIN EN 12566, Teil 3 (alt: DIN 4261, Teil 2) werden entsprechend den technischen Vorgaben des Herstellers entsorgt. Hierbei sind die im Wasserrecht genannten Auflagen der Unteren Wasserbehörde zu berücksichtigen. Die Ermittlung der notwendigen Entsorgung des Fäkalschlamm erfolgt mittels Schlammspiegelmessung im Rahmen der Wartung der Kleinkläranlage. Es wird auf die anerkannten Regeln der Technik verwiesen.

(3)

Den vorgeschriebenen Entsorgungsintervall kann der ZWA auf Antrag des Grundstückseigentümers verlängern. Der Antrag ist zu begründen. Auf anderen rechtlichen Grundlagen beruhende weitergehende Verpflichtungen bleiben unberührt.

(4)

Die Kleinkläranlage, die vollbiologische Kleinkläranlage bzw. die abflusslose Sammelgrube sind nach der Entschlammung bzw. Entleerung unter Beachtung der Betriebsanleitung, der DIN-Vorschriften und der wasserrechtlichen Erlaubnis wieder in Betrieb zu nehmen.

(5)

Der Fäkalschlamm oder das Abwasser ist dem ZWA zu überlassen. Sie gehen mit der Übernahme in das Eigentum des ZWA über. Der ZWA ist nicht verpflichtet, darin nach verlorenen Gegenständen zu suchen oder suchen zu lassen. Werden Wertgegenstände gefunden, sind sie als Fundsachen zu behandeln.

(6)

Die Kosten der Abfuhr bzw. Entleerung der Kleinkläranlage bzw. der abflusslosen Sammelgrube werden in der Dezentralen Gebührensatzung geregelt.

V. Abschnitt: Verfahrensbestimmungen, Haftung

§ 22

Untersuchung des Abwassers

(1)

Der ZWA ist berechtigt, auf den an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossenen Grundstücken Abwasserproben zur Überprüfung zu nehmen und Abwasser zu untersuchen. Werden verbotene Substanzen oder Überschreitungen der vereinbarten Einleitbedingungen festgestellt, trägt die Kosten der Untersuchung der Grundstückseigentümer.

(2)

Der Betrieb von Abwasserbehandlungsanlagen und die Einleitung von nichthäuslichem Abwasser unterliegen der Kontrolle und Überwachung des ZWA. Zur Überwachung führt der ZWA Abwasseruntersuchungen sowie Anlagen- und Betriebskontrollen durch.

Die Überwachung wird auf Kosten der Einleiter des Abwassers durchgeführt.

Der ZWA bestimmt die Stellen für die Entnahme von Abwasserproben, die Anzahl der Proben, die Entnahmehäufigkeit und die zu messenden Parameter.

(3)

Einleiter von gewerblichem oder sonstigen nichthäuslichem Abwasser haben auf eigene Kosten durch geeignete Selbstüberwachung die Einhaltung der Mindestanforderungen oder die in der Entwässerungsgenehmigung festgelegten Grenzwerte zu überprüfen.

(4)

Wird Gewerbe- und Industrieabwasser und Abwasser, das in seiner Beschaffenheit erheblich von häuslichem Abwasser abweicht, zugeführt, kann der ZWA den Einbau und den Betrieb von Überwachungseinrichtungen auf Kosten des Grundstückseigentümers verlangen.

§ 23 Haftung

(1)

Für Schäden, die durch satzungswidrige Benutzung oder satzungswidriges Handeln entstehen, haftet der Verursacher, kann dieser nicht ermittelt werden, der Grundstückseigentümer. Dies gilt insbesondere, wenn entgegen dieser Satzung schädliche Abwässer oder sonstige Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet werden. Ferner hat der Verursacher, kann dieser nicht ermittelt werden, der Grundstückseigentümer, den ZWA von allen Ersatzansprüchen freizustellen, die andere deswegen bei ihm geltend machen.

(2)

Der Grundstückseigentümer haftet außerdem für alle Schäden und Nachteile, die dem ZWA durch den mangelhaften Zustand der Grundstücksabwasseranlage, ihr vorschriftswidriges Benutzen und ihr nicht sachgemäßes Bedienen entstehen.

(3)

Wer durch Nichtbeachtung der Einleitungsbedingungen dieser Satzung die Erhöhung der Abwasserabgabe (§ 9 Abs. 5, Abwasserabgabengesetz) verursacht, hat dem ZWA den erhöhten Betrag der Abwasserabgabe zu erstatten.

(4)

Mehrere Ersatzpflichtige haften als Gesamtschuldner.

(5)

Bei Überschwemmungsschäden als Folgen von

- a) Rückstau in der öffentlichen Abwasseranlage, z.B. bei Hochwasser, Wolkenbrüchen, Frostschäden, Schneeschmelze,
- b) Betriebsstörungen, z.B. Ausfall eines Pumpwerkes,
- c) Behinderungen des Abwasserabflusses, z.B. bei Kanalbruch oder bei Verstopfung,
- d) zeitweiligen Stilllegungen der öffentlichen Abwasseranlage, z.B. bei Reinigungsarbeiten im Straßenkanal oder Ausführung von Anschlussarbeiten hat der Grundstückseigentümer sein Grundstück und sein Gebäude selbst zu schützen.

(6)

Wenn bei dezentralen Abwasserbeseitigungsanlagen trotz erfolgter Anmeldung zur Entleerung oder Entschlammung infolge höherer Gewalt, Streik, Betriebsstörungen oder betriebsnotwendiger anderer Arbeiten die Entleerung oder Entschlammung erst verspätet durchgeführt werden kann oder eingeschränkt bzw. unterbrochen werden muss, hat der Grundstückseigentümer keinen Anspruch auf Schadenersatz.

§ 24 Maßnahmen an der öffentlichen Abwasseranlage

Einrichtungen öffentlicher Abwasseranlagen dürfen nur von Beauftragten des ZWA oder mit dessen Zustimmung betreten werden. Eingriffe an öffentlichen Abwasseranlagen sind unzulässig (z.B. Entfernen von Schachtabdeckungen und Einlaufrosten).

§ 25 Anzeigepflichten

(1)
Entfallen für ein Grundstück die Voraussetzungen des Anschlusszwanges (§ 6), so hat der Grundstückseigentümer dies unverzüglich dem ZWA mitzuteilen.

(2)
Gelangen gefährliche oder schädliche Stoffe in eine der öffentlichen Abwasseranlagen, so ist der ZWA unverzüglich mündlich oder fernmündlich, anschließend zudem schriftlich, zu unterrichten.

(3)
Der Grundstückseigentümer hat Betriebsstörungen am Anschlusskanal unverzüglich mündlich oder fernmündlich, anschließend zudem schriftlich, dem ZWA mitzuteilen.

(4)
Wechselt das Eigentum an einem Grundstück, so hat der bisherige Eigentümer die Rechtsänderung unverzüglich dem ZWA schriftlich mitzuteilen. In gleicher Weise ist auch der neue Eigentümer verpflichtet. Änderungen an der Grundstücksabwasseranlage sind vom Eigentümer dem ZWA gegenüber anzeigepflichtig.

(5)
Wenn Art und Menge des Abwassers sich erheblich ändern (z.B. bei Produktionsumstellungen), so hat der Grundstückseigentümer dies unverzüglich dem ZWA mitzuteilen.

§ 26 Befreiungen

(1)
Der ZWA kann von den Bestimmungen dieser Satzung, soweit sie keine Ausnahme vorsehen, Befreiung erteilen, wenn die Durchführung der Bestimmungen im Einzelfall zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Befreiung mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.

(2)
Die Befreiung kann unter Bedingungen und Auflagen sowie befristet erteilt werden. Sie steht unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs.

§ 27 Zwangsmittel

(1)
Für den Fall, dass die Vorschriften dieser Satzung nicht befolgt werden oder gegen sie verstoßen wird, kann nach § 71 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (VwVG LSA) vom 23.06.1994 (GVBl. LSA S. 710) in seiner zurzeit geltenden Fassung in Verbindung mit den §§ 53 ff des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt (SOG LSA) vom 01.01.1996 (GVBl. LSA S. 2) in seiner zurzeit geltenden Fassung ein Zwangsgeld bis zu 50.000 EURO angeordnet und festgesetzt werden, bis die festgestellten Mängel beseitigt sind.

(2)

Die zu erzwingende Handlung kann nach vorheriger Androhung im Wege der Ersatzvornahme auf Kosten des Pflichtigen durchgesetzt werden.

(3)

Das Zwangsgeld und die Kosten der Ersatzvornahme werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 28

Beiträge und Gebühren

(1)

Für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der zentralen öffentlichen Abwasseranlagen werden Beiträge und für die Benutzung der zentralen öffentlichen Abwasseranlagen werden Benutzungsgebühren erhoben, näheres regelt die Zentrale Beitrags,- Gebühren- und Grundstücksanschlusskostensatzung des ZWA in ihrer jeweils gültigen Fassung.

(2)

Für die Genehmigung von Grundstücksabwasseranlagen werden Verwaltungskosten nach der Verwaltungskostensatzung des ZWA erhoben.

§ 29

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

1. § 6 Abs. 1 sein Grundstück nicht oder nicht rechtzeitig an die öffentlichen Abwasseranlagen anschließen lässt;
2. § 7 das bei ihm anfallende Abwasser nicht in die öffentlichen Abwasseranlagen ableitet;
3. der Entwässerungsgenehmigung nach § 11 Abwasser einleitet oder die Vorgaben des Entwässerungsantrages nicht einhält;
4. § 11 Absatz 3 den Anschluss seines Grundstückes an die öffentliche Abwasseranlage oder die Änderung der Entwässerungsgenehmigung nicht beantragt;
5. §§ 18 und 25 Abwasser einleitet, das einem Einleitungsverbot unterliegt oder Abwasser einleitet, das nicht den Einleitwerten entspricht oder wer eine entsprechende Einleitgenehmigung nicht beantragt bzw. die Einleitung nicht beim ZWA anzeigt.
6. § 13 die Grundstücksabwasseranlage oder auch Teile hiervon vor der Abnahme in Betrieb nimmt oder Rohrgräben vor der Abnahme verfüllt;
7. § 13 die Entwässerungsanlage seines Grundstückes nicht oder nicht ordnungsgemäß betreibt;
8. § 14 Beauftragten des ZWA nicht ungehindert Zutritt zu allen Teilen der Grundstücksabwasseranlage gewährt;
9. § 11 Absatz 2 seine Anzeigepflichten nicht oder nicht unverzüglich erfüllt.
10. § 21 (5) den Fäkalschlamm oder das Abwasser nicht dem ZWA Bad Dürrenberg überlässt.
11. § 20 (2) die Entleerung der Anlage nicht durch den ZWA vornehmen lässt.
12. Oder in sonstiger Art und Weise gegen Bestimmungen dieser Satzung verstößt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann, gemäß § 6 Abs. 7 der Gemeindeordnung für das

Land Sachsen-Anhalt, mit einer Geldbuße bis zu 2.500 € geahndet werden.

§ 30
Übergangsregelungen

Die vor Inkrafttreten dieser Satzung eingeleiteten Genehmigungsverfahren werden nach den Vorschriften dieser Satzung weitergeführt.

§ 31
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft in Kraft. Gleichzeitig tritt die Abwasserbeseitigungssatzung vom 23.12.2011 außer Kraft.

Bad Dürrenberg, den 04.06.2013

Dipl. Phys. Michaelis
Verbandsgeschäftsführerin

- Siegel -

1. Änderung der Satzung

über die Abwasserbeseitigung und den Anschluss an die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage des Zweckverbandes für Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung Bad Dürrenberg (ZWA)

**- Abwasserbeseitigungssatzung -
(nachfolgend AWBS – ZWA genannt)**

§ 1

Aufgrund der §§ 6 und 91 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO-LSA) vom 10. August 2009 (GVBl. LSA 2009 S. 383), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Oktober 2013 (GVBl. LSA S. 498); § 78 des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) vom 16.03.2011 (GVBl. LSA S. 492), zuletzt geändert mit Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung wasserrechtlicher Vorschriften vom 31. März 2013 (GVBl. LSA Nr. 7/2013, S. 116) und § 3 Absatz 1 der Verbandssatzung des ZWA hat die Verbandsversammlung des ZWA in ihrer Sitzung vom 11.12.2013 nachfolgende 1. Änderung der Satzung vom 04.06.2013 beschlossen.

1. Der § 2 Ziffer 5 c) Begriffsbestimmungen – Revisionsschacht -erhält folgende Fassung

§ 2 Ziffer 5c) Revisionsschacht:

Der Revisionsschacht ist Teil der öffentlichen Einrichtung. Er dient zur Kontrolle der Abwässer und der Reinigung der privaten und öffentlichen Anlagen. Er ist der Übergangspunkt von der privaten Grundstücksabwasseranlage zur öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage.

Entfällt der Revisionsschacht endet die öffentliche Einrichtung an der Grundstücksgrenze.

In den Fällen des § 12 (2) Satz 3 und 4 (Grenzbebauung) endet die öffentliche Einrichtung mit dem Anschlussstutzen an der Grundstücksgrenze.

2. Der § 12 (2) Grundstücksanschlusskanäle- erhält folgende Fassung:

§ 12 (2)

Die Grundstücksanschlusskanäle bis maximal 1m ins Grundstück werden von dem ZWA erstellt, erneuert, geändert und unterhalten. Die Kostenerstattung erfolgt entsprechend der Zentralen Beitrags,- Gebühren- und Grundstücksanschlusskostensatzung des ZWA (ZBGGGS-ZWA). In den Fällen, in denen auf Grund der Bebauung (Grenzbebauung) eine Heranführung der öffentlichen Einrichtung in das Grundstück nicht möglich ist, ist es ausnahmsweise ausreichend, wenn der Revisionsschacht vor das Grundstück (max. 40 cm Abstand) gesetzt wird. In diesem Fall verlegt der ZWA nach dem Revisionsschacht einen Anschlussstutzen bis zur Grundstücksgrenze.

3. Der § 14 (1) – Überwachung der Grundstücksabwasseranlage erhält folgende Fassung

§ 14 (1)

Der ZWA ist berechtigt, die Grundstücksabwasseranlage zu überprüfen und Sicht- und Funktionskontrollen durchzuführen. Zu diesem Zweck ist den Beauftragten des

ZWA, die sich unaufgefordert auszuweisen haben, zu allen Teilen der Anlagen Zutritt zu gewähren. Sie dürfen Wohnungen nur mit Einwilligung des Berechtigten, Betriebs- und Geschäftsräume nur in den Zeiten betreten, in denen sie normalerweise für die jeweilige geschäftliche oder betriebliche Nutzung offen stehen. Grundstückseigentümer sind verpflichtet, die Ermittlungen und Überprüfungen zu dulden und dabei Hilfe zu leisten. Sie haben den zur Prüfung des Abwassers notwendigen Einblick in die Betriebsvorgänge zu gewähren und die sonst erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Grundstückseigentümer werden über die geplante Überprüfung vorher verständigt, sofern nicht Gefahr im Verzug besteht.

4. Der § 20 (2) – Ausführung, Betrieb und Unterhaltung der Grundstücksabwasseranlage erhält folgende Fassung

§ 20 (2)

Auf Grundlage der Verordnung zur Überwachung der Selbstüberwachung und der Wartung von Kleinkläranlagen (Kleinkläranlagenüberwachungsverordnung – KKAÜVO vom 19.10.2012 (GVBl. LSA S 520), in der jeweils geltenden Fassung, obliegen dem ZWA Bad Dürrenberg die hier gegenständlichen Überwachungsaufgaben. Verstöße von Eigentümern oder Nutzern gegen Pflichten aus der vorgenannten Rechtsvorschrift können als Ordnungswidrigkeiten verfolgt werden.

Insbesondere obliegen dem Grundstückseigentümer bzw. dem Nutzer folgende Pflichten:

1. Vorlage der Genehmigungs-, Bau und Betriebsunterlagen der vollbiologischen Kleinkläranlage einschließlich der bauaufsichtlichen Zulassung und der waserrechtlichen Genehmigung.
2. Vorlage des Wartungsprotokolls der vollbiologischen Kleinkläranlage innerhalb eines Monats vom Wartungszeitpunkt
3. Vorlage und Übersendung des Nachweises von Mängelbeseitigungen
4. Vorlage des Nachweises über die Zertifizierung der Wartungsfirma

5. Der § 29 – Ordnungswidrigkeiten erhält folgende Fassung

§ 29 (1)

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

1. § 6 Abs. 1 sein Grundstück nicht oder nicht rechtzeitig an die öffentlichen Abwasseranlagen anschließen lässt;
2. § 7 das bei ihm anfallende Abwasser nicht in die öffentlichen Abwasseranlagen ableitet;
3. der Entwässerungsgenehmigung nach § 11 Abwasser einleitet oder die Vorgaben des Entwässerungsantrages nicht einhält;
4. § 11 Absatz 2 seine Anzeigepflichten nicht oder nicht unverzüglich erfüllt

5.
§ 11 Absatz 3 den Anschluss seines Grundstückes an die öffentliche Abwasseranlage oder die Änderung der Entwässerungsgenehmigung nicht beantragt;
 6.
§ 13 die Grundstücksabwasseranlage oder auch Teile hiervon vor der Abnahme in Betrieb nimmt oder Rohrgräben vor der Abnahme verfüllt;
 7.
§ 13 die Entwässerungsanlage seines Grundstückes nicht oder nicht ordnungsgemäß betreibt;
 8.
§ 14 Beauftragten des ZWA nicht ungehindert Zutritt zu allen Teilen der Grundstücksabwasseranlage gewährt
 9.
§§ 18 und 25 Abwasser einleitet, das einem Einleitungsverbot unterliegt oder Abwasser einleitet, das nicht den Einleitwerten entspricht oder wer eine entsprechende Einleitgenehmigung nicht beantragt bzw. die Einleitung nicht beim ZWA anzeigt.
 10.
§ 20 die erforderlichen Nachweise nicht oder nicht rechtzeitig erbringt.
 11.
§ 21 (5) den Fäkalschlamm oder das Abwasser nicht dem ZWA Bad Dürrenberg überlässt.
 12.
§ 21 die Entleerung der Anlage nicht durch den ZWA vornehmen lässt.
 13.
Oder in sonstiger Art und Weise gegen Bestimmungen dieser Satzung verstößt.
- (2)
Die Ordnungswidrigkeit kann, gemäß § 6 Abs. 7 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt, mit einer Geldbuße bis zu 2.500 € geahndet werden.

§ 2 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bad Dürrenberg, den 12.12.2013

Dipl. Phys. Michaelis
Verbandsgeschäftsführerin

- Siegel -

2. Änderung der Satzung

über die Abwasserbeseitigung und den Anschluss an die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage des Zweckverbandes für Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung Bad Dürrenberg (ZWA)

- Abwasserbeseitigungssatzung- (nachfolgend AWBS – ZWA genannt)

Aufgrund der §§ 8 und 99 des Kommunalverfassungsgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KVG-LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. Nr. 12 vom 20.06.2014, S 288); § 78 des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) vom 16.03.2011 (GVBL. LSA S. 492), zuletzt geändert mit Artikel 20 des Gesetzes zur Reform des Kommunalverfassungsrechts des Landes Sachsen-Anhalt und zur Fortentwicklung sonstiger kommunalrechtlicher Vorschriften (Kommunalrechtsreformgesetz) vom 17. Juni 2014 (GVBl. Nr. 12 vom 20.06.2014, S 342) und § 3 Absatz 1 der Verbandssatzung des ZWA hat die Versammlung des ZWA in ihrer Sitzung vom 17.12.2014 nachfolgende 2. Änderung der Satzung vom 04.06.2013 beschlossen.

§ 1

Die Abwasserbeseitigungssatzung vom 04.06.2013, veröffentlicht im Amtsblatt des ZWA Bad Dürrenberg Nr. 3/2013 vom 06.06.2013, zuletzt geändert durch die 1. Änderungssatzung vom 12.12.2013, veröffentlicht im Amtsblatt des ZWA Bad Dürrenberg Nr. 5/2013 vom 20.12.2013 wird wie folgt geändert:

Der § 1 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

§ 1 (1) Allgemeines:

Der ZWA betreibt zur Abwasserbeseitigung in seinem Entsorgungsgebiet nach dieser Satzung eine rechtlich selbständige Abwasseranlage als öffentliche Einrichtung zur

- a) zentralen Schmutzwasserbeseitigung
- b) Entsorgung von Kleinkläranlagen (KKA)
- c) Entsorgung von abflusslosen Sammelgruben
- d) zentralen Niederschlagswasserbeseitigung
- e) Ableitung Vorgeklärten Schmutzwassers in öffentliche Abflussleitungen (Bürgermeisterkanal)

6. Der § 1 Abs. 8 und Abs. 9 werden gestrichen

§ 2 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.01.2015 in Kraft.

Bad Dürrenberg, den 18.12.2014

Dipl. Phys. Michaelis
Verbandsgeschäftsführerin

- Siegel -

Anlage 1

Entwässerungsantrag

Der in zweifacher Ausfertigung einzureichende Antrag für den Anschluss an die zentrale Entwässerungsanlage des ZWA hat zu enthalten:

- a) Erläuterungsbericht mit
 - einer Beschreibung des Vorhabens und seiner Nutzung
 - Angabe über die Größe und Befestigungsart der Hof- und Dachflächen
 - Bemessung der Grund-, Fall und Anschlussleitungen entsprechend der DIN 1986-100
- b) Eine Beschreibung des gewerblichen Betriebes, dessen Abwasser eingeleitet werden soll, nach Art und Umfang der Produktion der Anzahl der Beschäftigten sowie des voraussichtlich anfallenden Abwassers nach Menge und Beschaffenheit.
- c) Bei Grundstücksabwasseranlagen mit betrieblichen Abwasserbehandlungen Angaben über
 - Menge und Beschaffenheit des Abwassers
 - Funktionsbeschreibung der betrieblichen Abwasserbehandlungsanlage
 - Behandlung von anfallenden Rückständen (z.B. Schlämmen)
 - Anfallstelle des Abwassers im Betrieb.
- d) Einen mit Nordpfeil versehenen Lageplan des anzuschließenden Grundstücks im Maßstab nicht kleiner als 1:500 mit folgenden Angaben:
 - Straße und Hausnummer
 - Gebäude und befestigte Flächen
 - Grundstücks- und Eigentums Grenzen
 - Lage der Haupt- und Anschlusskanäle
 - Gewässer
 - in der Nähe der Abwasserleitung vorhandener Baumbestand
- e) Einen Schnittplan im Maßstab 1:100 durch die Fall- und Entlüftungsrohre des Gebäudes mit den Entwässerungsprojekten.
- f) Grundrisse des Kellers und der Geschosse im Maßstab 1:100 soweit dies zur Klarstellung der Grundstücksabwasseranlagen erforderlich ist. Die Grundrisse müssen insbesondere die Bestimmung der einzelnen Räume und sämtliche in Frage kommenden Einläufe sowie die Ableitung unter Angabe der lichten Weite und des Materials erkennen lassen, ferner die Entlüftung der Leitungen und die Lage etwaiger Reinigungsöffnungen, Schächte, Abscheider, Absperrvorrichtungen, Rückstauverschlüsse oder Hebeanlagen erkennen lassen.
- g) Schmutzwasserleitungen sind mit ausgezogenen, Niederschlagswasserleitungen mit gestrichelten Linien darzustellen und Mischwasserleitungen strichpunktartig. Später auszuführende Leitungen sind zu punktieren.

Folgende Farben sind zu verwenden:

- für vorhandene Anlagen = schwarz
- für neue Anlagen = rot
- für abzubrechende Anlagen = gelb

Die für Prüfungsvermerke bestimmte grüne Farbe darf nicht verwendet werden.

Sämtliche Antragsunterlagen sind vom Anschlussnehmer und Planverfasser zu unterschreiben. Der ZWA ist berechtigt, Ergänzungen zu den Unterlagen und Sonderzeichnungen zu verlangen.

Er kann auch eine Nachprüfung durch Sachverständige fordern.

Anlage 2

Einleitbedingungen für das Einleiten von Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage

Ohne zusätzliche vertragliche Bindung mit dem ZWA und in Anlehnung bzw. Ergänzung des ATV-Arbeitsblattes A 115

Die nachfolgenden Grenzwerte dürfen nicht überschritten werden:

| | |
|---|--|
| <p>1. Allgemeine Parameter</p> <p>a) CSB 1.200 mg/l</p> <p>b) Summe 200 mg/l (NH₄-N, NH₃-N, NO₂-N, NO₃-N)</p> <p>c) Gesamt-P 25 mg/l</p> <p>d) Temperatur 35 °C</p> <p>e) ph-Wert wenigstens 6,5 höchstens 10,0</p> <p>f) absetzbare Stoffe: Nur soweit eine Schlammabscheidung aus Gründen der ordnungsgemäßen Funktionsweise der öffentlichen Abwasseranlage erforderlich ist.</p> | <p>5. Anorganische Stoffe (gelöste und ungelöste)</p> <p>a) Arsen (AS) 0,5 mg/l</p> <p>b) Blei (Pb) 1 mg/l</p> <p>c) Cadmium (Cd) 0,5 mg/l</p> <p>d) Chrom (sechswertig) (Cr) 0,2 mg/l</p> <p>e) Chrom (Cr) 1 mg/l</p> <p>f) Kupfer (Cu) 1 mg/l</p> <p>g) Nickel (Ni) 1 mg/l</p> <p>h) Quecksilber (Hg) 0,05 mg/l</p> <p>i) Selen (Se) 1 mg/l</p> <p>j) Zink (Zn) 5 mg/l</p> <p>k) Zinn (Sn) 5 mg/l</p> <p>l) Kobalt (Co) 2 mg/l</p> <p>m) Silber (Ag) 0,5 mg/l</p> <p>n) Antimon (Sb) 0,5 mg/l</p> <p>o) Barium (Ba) 5 mg/l</p> <p>p) perfluorierte Tenside (PFT) 300 ng/l</p> |
| <p>2. Verseifbare Öle, Fette und Fettsäuren</p> <p>250 mg/l</p> | <p>6. Anorganische Stoffe (gelöst)</p> <p>a) Cyanid, gesamt (Cn) 20 mg/l</p> <p>b) Fluorid (F) 50 mg/l</p> <p>c) Sulfat (SO₄) 600 mg/l</p> <p>d) Sulfid (S) 2 mg/l</p> |
| <p>3. Kohlenwasserstoffe</p> <p>a) direkt abscheidbar DIN 1999 Teil 1-6 beachten (Abscheider f. Leichtflüssigkeiten beachten. Entspricht bei richtiger Dimensionierung annähernd 50 mg/l)</p> <p>b) soweit eine über die Abscheidung von Leichtflüssigkeiten hinausgehende Entfernung von Kohlenwasserstoffen erforderlich ist. Kohlenwasserstoff, gesamt 20 mg/l</p> <p>c) absorbierbare organische Halogenverbindungen (AOX) 1 mg/l</p> <p>d) Leichtflüssige halogenierte Kohlenwasserstoffe (LHKW) als Summe aus Trichlorethen, Tetrachlorethen 1, 1,1-Trichlormethan gerechnet als Chlor (Cl) 0,5 mg/l</p> | <p>7. Organische Stoffe</p> <p>a) wasserdampfvlüchtige, halogenfreie Phenole als C₆N₅OH) 100 mg/l</p> <p>b) Farbstoffe nur in einer so niedrigen Konzentration, dass der Ablauf des mechanischen Teils der Kläranlage nicht mehr gefärbt ist</p> |
| <p>4. Organische halogenfreie Lösemittel</p> <p>mit Wasser mischbar nur nach spezieller Festlegung</p> | <p>8. Spontan sauerstoffverbrauchende Stoffe</p> <p>z.B. Natriumsulfid, Eisen-II-Sulfat 100 mg/l</p> |

